

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/19. Sitzung, 14.06.2017

Beschluss-Nr. 8827

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von
Prüfungsordnungen**

**Titel: Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und
Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen - hier:
Wiederholungsregelung**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/187

**Der Akademische Senat beschließt die unter Punkt III. der Anlage aufgeführten
Empfehlungen für Studierende und Lehrende zur Verbesserung des
Informationsstands über Prüfungsregularien und Qualitätssicherung im
Prüfungswesen mit der sinngemäßen Ergänzung „Bei potenziell problematischen
Studienverläufen werden die Fachbereiche um das Angebot einer aktiven, individuellen
Beratung gebeten.“**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

bearbeitet von
Org.Zeichen: -13-
Bremen, den 02.06.2017
Tel.: 218-60350
E-Mail: kay.wenzel@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVI/187 für die XXVI/19. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 14. Juni 2017
zur Beschlussfassung/Kenntnisnahme

Themenfeld: **Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen**

Titel: **Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen – hier: Wiederholungsregelung**

Berichterstatter: KON 2, Eva-Maria Feichtner

Beschlussantrag:

I. Der Akademische Senat beschließt die unter I. beschriebenen Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur flexibleren Gestaltung von Studium und Prüfungen.

II. Der Akademische Senat möge über die Vorschläge zur Gestaltung der Wiederholungsregelung von Prüfungen befinden: Zählvariante, Fristvariante oder keine diesbezügliche Änderung der entsprechenden Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen.

III. Der Akademische Senat beschließt die in III. aufgeführten Empfehlungen.

Begründung:

Im Juli 2016 hat sich der Akademische Senat ausgehend von einem Antrag der studentischen Senatsmitglieder für eine Reformdiskussion der beiden Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge in Bezug auf die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen ausgesprochen und die Kommission für das Studium mit der Prüfung beauftragt. Im Januar 2017 hat sich der Akademische Senat nach einem Bericht der Kommission ausführlich mit einem breiten Spektrum an Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten befasst.

Aus dieser Debatte und den ausführlichen Beratungen in der Kommission für das Studium gehen eine Reihe von Änderungsvorschlägen hervor, deren Ziel es ist, Exmatrikulationen durch „ENB-Bescheide“ (ENB = endgültig nicht bestanden) im Vorfeld abzuwenden und die erfolgreiche Gestaltung von Studium und Prüfungen zu fördern (I).

Hinsichtlich der Wiederholungsregelung schlägt die Kommission für das Studium dem Akademischen Senat neben einer Nicht-Änderung zwei Varianten zu einer Neuregelung der Wiederholung von Prüfungen vor (II).

Desweiteren werden begleitende Massnahmen identifiziert und zur Umsetzung empfohlen, die den Erfolg der Änderungen flankierend unterstützen sollen (III).

I. AT-Änderungen zur flexibleren Gestaltung von Studium und Prüfungen

Die AS-Kommission für das Studium schlägt dem Akademischen Senat einstimmig die folgenden Änderungen der beiden Allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen vor.

1. Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit, § 10 Absatz 14:

Die Frist zur Antragstellung auf erneute Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit nach deren erstmaligem Nichtbestehen wird auf 3 Monate heraufgesetzt (§ 10, Absatz 14).

Nach übereinstimmender Sicht der Kommission sind zwei Wochen als Frist zur Antragstellung und Themenfindung zu kurz, zumal eine solche Wiederholung oft mit einem Wechsel der Betreuung verbunden ist.

Zusätzlich werden in § 19 Absatz 3 (Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Masterprüfung) eine missverständliche Formulierung ausgeräumt und textliche Angleichungen entsprechend der Wiederholungsvarianten vorgenommen.

2. Abmeldung von Prüfungen, § 13 Absatz 4:

Bislang ist das Abmelden von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, bis zum 31. Januar, das Abmelden von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen möglich. Hinzu kommen soll die Möglichkeit einer späteren Abmeldung auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss (§ 13 Absatz 4).

Die neu vorgesehene späte Abmeldung (2 Wochen vor Erbringen der Leistung) auf Antrag soll Studierenden die Möglichkeit geben, Überlastungssituationen aufgrund von Fehleinschätzungen und zu vieler Prüfungsanmeldungen aufzulösen. Die Begrifflichkeit wurde angepasst, § 13 verwendet nun durchgehend den Begriff ‚Abmeldung‘.

3. Ersatz von Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich, § 20 Absatz 3:

Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflichtmodulen sollen auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch Prüfungsleistungen in einem anderen Wahlpflichtmodul ersetzt werden können. Diese Flexibilisierung, die in vielen Studiengängen bereits praktiziert wird, erlaubt insbesondere den Wechsel von Schwerpunkten, z.B. wenn diese sich für Studierende als falsche Anwahlen erwiesen haben. Eine vergleichbare Regel gilt bereits jetzt für Wahlmodule und soll mit der Ausdehnung auf Wahlpflichtmodule den Studierenden mehr Handlungsfreiheit in der Gestaltung ihres Studiums und der Wahl ihrer Prüfungsleistungen geben.

4. Beratung und ggf. zusätzliche Prüfungsversuche zur Sicherung des Studienerfolgs, § 20 Absatz 9:

Studierenden, deren Studienerfolg nachhaltig gefährdet ist, soll eine Beratung angeboten und nahegelegt werden. Gegenstand der Beratung soll die Entwicklung eines Studien- und Prüfungsplans sein und ggf. weitere prüfungsrechtliche Maßnahmen, über die der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat.

Der explizite Hinweis auf die Beratung und die Eröffnung der damit ggf. einhergehenden prüfungsrechtlichen Maßnahmen ist dazu gedacht, komplizierte und überladene Prüfungsszenarien aufzulösen und einen Weg zu einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu weisen. Die Initiative muss von den Studierenden ausgehen.

Der Akademische Senat möge hierzu folgende Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen beschließen:

Zu 1.:

AT BPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 10 Bachelorarbeit	(14) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1-13 gelten entsprechend. Der Antrag zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.	(14) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1-13 gelten entsprechend. Der Antrag auf erneute Zulassung zur Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen	(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; 2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. 	(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bachelorarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; 2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 10 Masterarbeit	(14) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1 – 13 gelten entsprechend. Der Antrag zur Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.	(14) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1-13 gelten entsprechend. Der Antrag auf erneute Zulassung zur Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen	(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; 2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. 	(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Masterarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; 2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

Zu 2.:

AT BPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen	(4) Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Rücktrittstermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Anerkennung trifftiger Gründe möglich.	(4) Das Abmelden von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, das Abmelden von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Eine spätere Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor dem Erbringen der Leistung auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Abmeldetermin statt, muss die Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen		NEU: (6) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben in der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Form zu erfolgen.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen	(4) Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Rücktrittstermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Anerkennung trifftiger Gründe möglich.	(4) Das Abmelden von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, das Abmelden von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Eine spätere Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor dem Erbringen der Leistung auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Abmeldetermin statt, muss die Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen		NEU: (6) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben in der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Form zu erfolgen.

Zu 3.:

AT BPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 5 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte	(2) Module können sein: Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden aus einem vorgegebenen Katalog im Umfang von in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zu definierenden Bereichs und Leistungspunktuumsfangs auswählen. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul gemäß § 20 Absatz 3 durch ein anderes Modul ersetzt werden.	(2) Modultypen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule. Die fachspezifische Prüfungsordnung weist den Modultyp eines Moduls aus. Im Pflichtbereich sind die Pflichtmodule von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. Im Wahlbereich wählen die Studierenden Wahlmodule in einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul gemäß § 20 Absatz 3 durch ein anderes Modul ersetzt werden.
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(3) Prüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich müssen bestanden sein. Nicht bestandene Wahlmodule können bei Einhaltung der Frist gemäß § 21 Absatz 1 auch durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Wahlmodul ersetzt werden.	(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden. Ein Wahlpflichtmodul kann bei nicht bestandener Prüfung auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Ein Wahlmodul kann bei nicht bestandener Prüfung durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Durch eine Ersetzung entstehen keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 5 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte	(2) Module können sein: Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden aus einem vorgegebenen Katalog im Umfang von in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zu definierenden Bereichs und Leistungspunktuumsfangs auswählen. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul gemäß § 20 Absatz 3 durch ein anderes Modul ersetzt werden.	(2) Modultypen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule. Die fachspezifische Prüfungsordnung weist den Modultyp eines Moduls aus. Im Pflichtbereich sind die Pflichtmodule von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. Im Wahlbereich wählen die Studierenden Wahlmodule in einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul gemäß § 20 Absatz 3 durch ein anderes Modul ersetzt werden.
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(3) Prüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich müssen bestanden sein. Nicht bestandene Wahlmodule können bei Einhaltung der Frist gemäß § 21 Absatz 1 auch durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Wahlmodul ersetzt werden.	(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden. Ein Wahlpflichtmodul kann bei nicht bestandener Prüfung auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Ein Wahlmodul kann bei nicht bestandener Prüfung durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Durch eine Ersetzung entstehen keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten.

Zu 4.:

AT BPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 20 Wiederholung von Prüfungen		<p>NEU:</p> <p>(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die nachvollziehbar auf ein Endgültig-Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung im Sinne von § 19 Absatz 3 hinauszulaufen drohen, können Studierende eine Beratung in Anspruch nehmen, in der ein individueller Studien- und Prüfungsplan erarbeitet wird. Über die zur Realisierung des Prüfungsplans notwendigen prüfungsrechtlichen Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Darlegung dieses Studien- und Prüfungsplans.</p>

AT MPO §	Altfassung	Neufassung in der Zähl- bzw. Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 20 Wiederholung von Prüfungen		<p>NEU:</p> <p>(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die nachvollziehbar auf ein Endgültig-Nicht-Bestehen der Masterprüfung im Sinne von § 19 Absatz 3 hinauszulaufen drohen, können Studierende eine Beratung in Anspruch nehmen, in der ein individueller Studien- und Prüfungsplan erarbeitet wird. Über die zur Realisierung des Prüfungsplans notwendigen prüfungsrechtlichen Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Darlegung dieses Studien- und Prüfungsplans.</p>

II. Wiederholungsregelung (Zählvariante oder Fristvariante)

Die AS-Kommission für das Studium hat mögliche Wiederholungsregelungen ausführlich mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen diskutiert. Das Studierendenverhalten wurde auf Basis von Studiendaten analysiert; ebenso wurden alternative Prüfungsordnungen anderer Universitäten analysiert. Die Mitglieder der Kommission haben die Vor- und Nachteile unterschiedlich gewichtet und schlagen dem Akademischen Senat neben der Nicht-Änderung die folgenden Alternativen zur Änderung vor:

1. Zählvariante

Die Anzahl der Prüfungsversuche wird auf vier festgelegt, der Zeitraum zum Ablegen der Prüfung hingegen nicht begrenzt (§ 20, Absatz 1). Gleichzeitig wird festgeschrieben, dass eine Prüfung nicht unbegrenzt angeboten, nur deren Ersetzbarkeit sichergestellt werden muss (§ 20, Absatz 2).

Die Änderungen sollen aus Gründen der Praktikabilität und Transparenz unmittelbar für alle Studierenden gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit können geänderte Wiederholungsregelungen nur dann unmittelbar für alle Studierenden gelten, wenn dadurch keine Schlechterstellung erfolgt.

Daraus ergibt sich

- a. eine Zahl von mindestens *vier* Prüfungsversuchen, da andernfalls die Zahl der Prüfungsversuche gegenüber der bisherigen Regelung (= drei Folgesemester nach erstmaligem Nichtbestehen mit jeweils einem Prüfungsanspruch) reduziert würde.
- b. das Auf-Null-Setzen aller in einem Modul bislang geleisteten Fehlversuche.

Aus administrativer Sicht sollte ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 erfolgen, sodass die Umstellung im Rahmen der laufenden Prüfungsadministration möglich wird.

Der Akademische Senat möge über folgende Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen befinden (Zählvariante):

AT BPO §	Altfassung	Neufassung in der Zählvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung innerhalb der Frist gemäß § 21 Absatz 1 wiederholt werden.	(1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, kann diese drei Mal wiederholt werden; für das Beste- hen einer Prüfung stehen somit insgesamt vier Versuche zur Verfügung.
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(2) In jedem Semester muss für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden.	(2) In jedem Semester soll für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden. Im Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Prü- fung besteht kein Anspruch auf Ablegung der Prü- fung in demselben Modul, sofern dieses als Pflicht- und Wahlpflichtmodul aufgrund einer geänderten Prüfungsordnung nicht mehr vorgesehen ist oder als Wahlmodul nicht mehr angeboten wird.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung in der Zählvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung innerhalb der Frist gemäß § 21 Absatz 1 wiederholt werden.	(1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, kann diese drei Mal wiederholt werden; für das Beste- hen einer Prüfung stehen somit insgesamt vier Versuche zur Verfügung.
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(2) In jedem Semester muss für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden.	(2) In jedem Semester soll für jedes Modul mindestens eine Modulprüfung angeboten werden. Im Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Prü- fung besteht kein Anspruch auf Ablegung der Prü- fung in demselben Modul, sofern dieses als Pflicht- und Wahlpflichtmodul aufgrund einer geänderten Prüfungsordnung nicht mehr vorgesehen ist oder als Wahlmodul nicht mehr angeboten wird.

Dies zieht folgende redaktionelle Änderungen nach sich:

AT BPO §	Altfassung	Neufassung in der Zählvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert, Streichungen werden kenntlich gemacht)
§ 17 Versäumnis und Rücktritt	(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er eine Prüfung, zu der sie/er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der	(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er eine Prüfung, zu der sie/er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der

AT BPO §	Altfassung	Neufassung in der Zählvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert, Streichungen werden kenntlich gemacht)
	vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 21 Absatz 1 überschritten wird.	vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 21 Absatz 1 überschritten wird.
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen	(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; 2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. 	(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bachelorarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; 2. eine Modulprüfung bei allen vier Prüfungsversuchen gemäß § 20 Absatz 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(6) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.	(7) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
§ 21 Fristen für die Wiederholung von Prüfungen	(1) Beim Nicht-Bestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden. (2) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gem. § 17 Absatz 1 sowie der §§ 14 und 15 vorliegen.	- entfällt -

AT MPO §	Altfassung	Neufassung in der Zählvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert, Streichungen werden kenntlich gemacht)
§ 17 Versäumnis und Rücktritt	(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er eine Prüfung, zu der sie/er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 21 Absatz 1 überschritten wird.	(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er eine Prüfung, zu der sie/er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 21 Absatz 1 überschritten wird.
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen	(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; 2. eine Modulprüfung bis zum Ablauf der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 	(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Masterarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; 2. eine Modulprüfung bei allen vier Prüfungsversuchen gemäß § 20 Absatz 1 mit "nicht

AT MPO §	Altfassung	Neufassung in der Zählvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert, Streichungen werden kenntlich gemacht)
	1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.	ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.
§ 20 Wiederholung von Prüfungen	(6) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.	(7) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
§ 21 Fristen für die Wiederholung von Prüfungen	<p>(1) Beim Nicht-Bestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.</p> <p>(2) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gem. § 17 Absatz 1 sowie der §§ 14 und 15 vorliegen.</p>	<p style="text-align: right;">- entfällt -</p>

2. Fristvariante

Die Frist zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung wird auf 4 Semester ausgedehnt (§ 21, Absatz 1). Diese Variante hält an der alten Regelung fest und setzt auf die in I. empfohlenen AT-Änderungen und die in III. beschriebenen Empfehlungen. Die Fristverlängerung ermöglicht es, auch bei jährlich angebotenen Modulen nicht nur die Prüfung, sondern auch die Kursinhalte zu wiederholen. Es stehen nun insgesamt 5 Semester mit mindestens je einem garantierten Prüfungsversuch zur Verfügung.

Ein Wechsel in die neue Fristvariante soll unmittelbar und umfassend vollzogen werden. Bei Inkrafttreten der neuen Regelung wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Semester für alle Studierenden umgehend um ein zusätzliches Semester erweitert; die bisherige Prüfungshistorie bleibe erhalten.

Der Akademische Senat möge über folgende Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen befinden (Fristvariante):

AT BPO §	Altfassung	Neufassung Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 21 Fisten für die Wiederholung von Prüfungen	(1) Beim Nicht-Bestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.	(1) Beim Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Insgesamt stehen zum Ablegen einer Prüfung fünf Semester zur Verfügung, die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht relevant. Eine Wiederholung kann auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung Fristvariante (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 21 Fisten für die Wiederholung von Prüfungen	(1) Beim Nicht-Bestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.	(1) Beim Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Insgesamt stehen zum Ablegen einer Prüfung fünf Semester zur Verfügung, die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht relevant. Eine Wiederholung kann auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.

III. Empfehlungen für Studierende und Lehrende zur Verbesserung des Informationstandes über Prüfungsregularien und Qualitätssicherung im Prüfungswesen

Der Akademische Senat beschließt die folgenden Empfehlungen.

1. Bereitstellung allgemeiner Informationen zum Prüfungswesen

Das Dezernat 6 stellt grundlegende Informationen zum Prüfungswesen als Informationsblatt und auf seinen Internetseiten zur Verfügung.

Inhalt: Antrags- und Beschwerdewege, besonders begründete Ausnahmefälle bei Einräumen zusätzlicher Wiederholungsmöglichkeiten, Beratungsangebote, Gründe für Prüfungsrücktritte, Wiederholungsregelungen, Zuständigkeiten.

Grundlage: ATs und Prozessbeschreibungen aus Organisationsentwicklungsprozess (siehe auch Infos A-Z unter www.uni-bremen.de/zpa).

2. Information der Studierenden über PABO

Mit Erhalt des PABO-Accounts werden die unter 1. genannten Informationen übermittelt. Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben, werden künftig in ihrem Online-Studienverlauf auf begrenzte Wiederholungsmöglichkeiten hingewiesen. Das ZPA prüft, ob weitere Informationen bei Prüfungsanmeldung über PABO erfolgen können.

3. Information für Prüfende

Den Fachbereichen wird empfohlen, ihren Prüfenden grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Inhalt: Antrags- und Beschwerdewege, Aufgaben von Lehrenden und Modulverantwortlichen, besonders begründete Ausnahmefälle bei Einräumen zusätzlicher Wiederholungsmöglichkeiten, Beratungsangebote, Einhaltung von Bewertungsfristen, Gründe für Prüfungsrücktritte, Wiederholungsregelungen, Zuständigkeiten im Fach(bereich).

Das Referat 13 stellt im Wintersemester 2017/18 eine Vorlage zur Verfügung.

4. Gezielte Beratungsangebote

Den Fachbereichen wird empfohlen, mindestens einmal pro Semester Studierende per Mail darüber zu informieren, wer im Falle nicht bestandener Prüfungen Beratung anbietet.

5. Qualitätssicherung im Prüfungswesen

Im Zuge der Studierendenbefragung wird erhoben, wie gut Studierende mit dem Prüfungswesen an der Universität Bremen vertraut sind (verantwortlich: Referat 13).

Den Fachbereichen wird empfohlen, im Rahmen ihres Qualitätsmanagements regelmäßig

- Kenntnisse über das Prüfungswesen aus der Studierendenbefragung,
- die Anzahl der Versäumnisse aufgrund fehlender Prüfungsmitteilung,
- die Anzahl engültig nicht bestandener Prüfungen

auszuwerten.